

Vereinte Nationen

Menschenrechtsrat
Einunddreißigste Tagung
Tagesordnungspunkt 6
Allgemeine regelmäßige Überprüfung

**Bericht der Arbeitsgruppe für die allgemeine regelmäßige
Überprüfung**

Österreich

Inhalt

	<i>Seite</i>
Einleitung	3
I. Zusammenfassung des Ablaufs des Überprüfungsprozesses	3
A. Präsentation durch den überprüften Staat	3
B. Interaktiver Dialog und Fragenbeantwortung durch den überprüften Staat	5
II. Schlussfolgerungen und/oder Empfehlungen	15
Anhang	
Zusammensetzung der Delegation	31

Einleitung

1. Die nach Resolution 5/1 des Menschenrechtsrats eingesetzte Arbeitsgruppe für die allgemeine regelmäßige Überprüfung hielt vom 2. bis 13. November 2015 ihre dreiundzwanzigste Tagung ab. Auf der 11. Sitzung am 9. November 2015 fand die Überprüfung Österreichs statt. 5

8. Außerdem seien Maßnahmen ergriffen worden, um die erfolgreiche Integration vieler Asylsuchender und Flüchtlinge sicherzustellen, insbesondere auch durch die Bekämpfung von Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz. Die Regierung sei sich dessen bewusst, dass es in Teilen der Gesellschaft rassistische Vorurteile und Einstellungen gebe und dass zusätzliche Maßnahmen erforderlich seien, um diesem Phänomen zu begegnen. Der Nationale Aktionsplan für Integration aus dem Jahr 2010 sei weiterhin ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung von Diskriminierung und Vorurteilen. Im Rahmen des Aktionsplans seien mehrere Projekte erfolgreich durchgeführt worden.

9. Unter Hinweis auf die Bedeutung umfassender statistischer Daten für die Bekämpfung von Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz räumte die Regierung Defizite im Hinblick auf die Verfügbarkeit prägnanter statistischer Daten, insbesondere aufgeschlüsselter Daten, ein. Zur Verbesserung des Datenerhebungssystems seien Arbeitsgruppen gebildet worden. Die Frage werde auch im Zusammenhang mit dem Nationalen Aktionsplan Menschenrechte behandelt, der infolge der ersten allgemeinen regelmäßigen Überprüfung und von Empfehlungen anderer Menschenrechtsorgane erarbeitet worden sei.

10. Die Änderungen von 2015 im Strafgesetzbuch stärkten den Schutz gegen Verhetzung: öffentliche Aufstachelung zu Gewalt aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der Staatsangehörigkeit, der Abstammung, des Geschlechts, einer Behinderung, des Alters und der sexuellen Ausrichtung sei verboten, und derartige Straftaten seien mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren belegt. Außerdem sei die öffentliche Aufstachelung zu Hass über die Medien und das Internet mit einer Freiheitsstrafe

von9s .028 Tc 0 T

minierung von Frauen am Arbeitsmarkt und über Vorfälle von fremdenfeindlicher Gewalt und Rassendiskriminierung.

27. Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien erkundigte sich nach Maßnahmen zur Senkung der Quote der den Roma und anderen Volksgruppen angehörenden Kinder, die die Schule abbrechen, und zur Verbesserung der Vielzahl von Antidiskriminierungseinrichtungen.

28. Timor-Leste begrüßte die rechtlichen und politischen Maßnahmen zum Schutz der Rechte der Kinder und älteren Menschen, zur Bekämpfung des Menschenhandels und zur Benennung eines nationalen Präventivmechanismus.

29. Trinidad(i)12(or)-w5t944l oreor ore912(hl)g5(e)-8(cT6sh)5(e)-3(r)-5(G)-2(/.iwj 0.006 8)-2(.)-20(ha)-

40. Albanien nahm Kenntnis von der Ratifikation mehrerer internationaler Menschen-

74. Die Regierung habe spezifische Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass die Rechte von Menschen mit Behinderungen in der Praxis gewährleistet seien. Es sei geplant, bis 2019 dafür zu sorgen, dass alle öffentlichen Gebäude für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich sind.

75. Zur Flüchtlingssituation erklärte die Delegation, dass Österreich seine Grenzen nicht geschlossen, sich besonders um unbegleitete Minderjährige gekümmert und einigen Asylsuchenden Beschäftigungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene geboten habe. Außerdem seien Maßnahmen ergriffen worden, um die Jugendgerichtsbarkeit, das Strafvollzugssystem und den Schutz von Daten und Privatheit zu verbessern und die Menschenrechtserziehung an den Schulen sicherzustellen.

76. Die Delegation hob die Mitwirkung der Zivilgesellschaft am Prozess der Erarbeitung des Staatenberichts hervor. Darüber hinaus trügen die Vertreter der Zivilgesellschaft zu einem weiteren Bericht für die allgemeine regelmäßige Überprüfung bei, der vom OHCHR zusammengestellt werde.

77. Zur Bewertung der möglichen Ratifikation des Übereinkommens gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen seien Gespräche und Schritte eingeleitet worden. Die Regierung habe sich mit den Problemen befasst, denen sich gleichgeschlechtliche Partner nach wie vor gegenübersehen, einschließlich der Frage der Adoption von Kindern. Die Ministerien für Justiz und Inneres hätten eng zusammengearbeitet, um sicherzustellen, dass jede Gewalt oder Misshandlung seitens der Gesetzesvollzugsorgane angemessen untersucht wird.

85. Griechenland hob hervor, dass mit der Änderung des Strafgesetzbuchs den Empfehlungen der ersten Überprüfung zur Verhütung von Folter entsprochen worden sei. Es nahm Kenntnis von den durch die beispiellose Flüchtlingskrise entstandenen Problemen.

86. Guatemala nahm Kenntnis von der Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und der von den Menschenrechtsorganen der Vereinten Nationen bekundeten Besorgnis über das Wiedererstarken rechtsextremer Gruppen und Meldungen über die Diskriminierung von Muslimen und Menschen afrikanischer Abstammung.

87. Der Heilige Stuhl erkannte die Anstrengungen zum Schutz der Menschenrechte an, einschließlich der Erweiterung der Zuständigkeiten von Menschenrechtsinstitutionen und der Einrichtung eines Systems zur Unterstützung unbegleiteter Kinder.

88. Honduras begrüßte die Umsetzung des Nationalen Aktionsplans „Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt“ und des Nationalen Aktionsplans Behinderung.

89. Ungarn stellte fest, dass Österreich wichtige Übereinkommen ratifiziert und seine Vorbehalte zu mehreren Menschenrechtsverträgen zurückgezogen habe. Es stellte außerdem 1.75.A7st,-13(d)-4(as)560.164 Tw 29.Tc 0.164 Tw -plg0ek.001 Tc 0.16 M0 8nra(t)3(-13(n)8(d)-4()JTJi0.009 Tw

112. Portugal begrüßte die Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen. Es äußerte sich besorgt darüber, dass der Zugang nichtehelicher Kinder zur österreichischen Staatsbürgerschaft beschränkt ist.
113. Die Republik Moldau begrüßte die Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und die in den Bereichen Rechte des Kindes und Menschenhandel ergriffenen rechtlichen und politischen Maßnahmen.
114. Die Russische Föderation nahm Kenntnis von den Verwaltungsreformen, der Zusammenarbeit mit den internationalen und regionalen Menschenrechtsmechanismen und den nationalen Aktionsplänen zur Geschlechtergleichstellung bei der Beschäftigung und zur Gewalt gegen Frauen.
115. Ruanda vermerkte Fortschritte bei der Abstimmung nationaler Rechtsvorschriften mit internationalen Verpflichtungen und forderte, diese positiven Schritte in praktische Maßnahmen unter anderem zur Bekämpfung der Diskriminierung umzusetzen.
116. Senegal begrüßte die Reformen im Strafgesetzbuch zur Bekämpfung der Aufstachelung zu Hass. Es bedauerte die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Familienzusammenführung für Migranten und den schleppenden Verlauf von Asylverfahren.
117. Serbien lobte Österreich für seine Anstrengungen, die Gleichbehandlung aller sicherzustellen und die Diskriminierung von marginalisierten Gruppen zu beseitigen. Österreich solle seine Antidiskriminierungsgesetze harmonisieren.
118. Sierra Leone forderte nachdrücklich die rasche Aufstellung eines nationalen Aktionsplans für Menschenrechte. Es regte Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils in Entscheidungspositionen und zur Verbesserung der Lage von Migranten und Asylsuchenden an.
119. Singapur begrüßte die Entschlossenheit Österreichs zur Bekämpfung von Rassismus, Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit und die Anstrengungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen im Rahmen des Nationalen Aktionsplans Behinderung.
120. Die Slowakei begrüßte die umfassende Verwaltungsreform. Sie vermerkte die Änderungen im Strafgesetzbuch zur Stärkung der Definition von Verhetzung und legte den Gesetzesvollzugsbehörden nahe, das Strafgesetzbuch in seiner Gesamtheit umzusetzen.
121. Slowenien würdigte die Verbesserungen bei der Herbeiführung von Lösungen für Fragen im Zusammenhang mit der slowenischen Minderheit unter der neuen Regierung Kärntens. Es stellte jedoch fest, dass die finanzielle Unterstützung für die slowenische Minderheit im Verlauf der letzten 20 Jahre inflationsbedingt um ein Drittel gesunken sei.
122. Südafrika vermerkte die Anstrengungen zur Umsetzung der aus dem ersten Zyklus hervorgegangenen Empfehlungen, insbesondere im Hinblick auf das Zurückziehen des Vorbehalts Österreichs zu Artikel 11 der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und die Einleitung eines Prozesses zum Zurückziehen von Vorbehalten zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes.
123. Spanien hob die Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen, insbesondere die Annahme des Nationalen Aktionsplans Behinderung, und die Aufnahme der Folter als Straftatbestand in die Gesetzgebung hervor.
124. Sri Lanka begrüßte den nationalen Aktionsplan zum Schutz von Frauen vor Gewalt und die Erweiterung des Mandats der Volksanwaltschaft.
- 125.

126. Frankreich begrüßte die Ratifikation des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen und des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter.

127. Die Republik Korea begrüßte die Aufnahme weiterer auf den Menschenrechten basierender Bestimmungen in die Strafprozessordnung.

128. Uruguay begrüßte das Zurückziehen des Vorbehalts Österreichs zu Artikel 11 der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und die Anstrengungen im Bereich der Geschlechtergleichstellung und der Bekämpfung der häuslichen Gewalt und legte Österreich nahe, diese Anstrengungen fortzuführen.

129. Die Delegation erklärte erneut, dass die strafrechtlichen Bestimmungen gegen Verhetzung und Hasskriminalität geändert

zu Fragen im Zusammenhang mit Menschenhandel, einschließlich der Ausbeutung von Kindern, gebildet und eine Handlungsorientierung zur Identifizierung von und zum Umgang mit potenziellen Opfern von Kinderhandel erarbeitet.

137. Es seien neue Pläne zur Verbesserung des Strafvollzugssystems erstellt worden. Auf Bedenken, die Volksanwaltschaft entspreche nicht den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Grundsätze), antwortete die Delegation mit der Zusicherung, dass Österreich für die Auseinandersetzung mit Fragen und Bedenken im Zusammenhang mit der Volksanwaltschaft offen bleibe und die aufgeworfenen Fragen eingehender prüfen werde.

138. Die Delegation dankte allen Delegationen, die während des interaktiven Dialogs Erklärungen abgegeben und Fragen gestellt hatten, und erklärte erneut, dass die Regierung entschlossen sei, die Menschenrechtssituation weiter zu verbessern.

II. Schlussfolgerungen und/oder Empfehlungen¹¹

139. Die folgenden, während des interaktiven Dialogs ausgesprochenen Empfehlungen wurden von Österreich geprüft und finden seine Unterstützung:

Österreich möge

139.1. **die Ratifikation der Menschenrechtsübereinkommen, deren Vertragspartei es noch nicht ist, erwägen (Plurinationaler Staat Bolivien);**

139.2. **die Gesetzgebungsmechanismen auf dem Gebiet der Menschenrechte weiter verbessern (Tadschikistan);**

139.3. **sicherstellen, dass der Rechtsrahmen für religiöse Gemeinschaften auch weiterhin auf gleiche und transparente Weise angewendet wird (Mexiko)¹;**

139.4. **seine nationalen Rechtsvorschriften zu Kindern weiter mit den im Übereinkommen über die Rechte des Kindes und seinen Protokollen enthaltenen internationalen Normen und allen anderen einschlägigen Übereinkünften, deren Vertragspartei es ist, in Einklang bringen (Nicaragua);**

139.5. **die Frage des beschränkten Zugangs nichtehelicher Kinder zur österreichischen Staatsbürgerschaft angehen und Nichtdiskriminierung gewährleisten (Portugal);**

139.6. **den Schutz der Rechte von Kindern gewährleisten, einschließlich der in überfüllten Justizanstalten einsitzenden Jugendlichen (Botsuana);**

139.7. **das Mandat der österreichischen Volksanwaltschaft weiter stärken, um die volle Übereinstimmung mit den Pariser Grundsätzen sicherzustellen (Kroatien);**

139.8. **sicherstellen, dass die österreichische Volksanwaltschaft in voller Unabhängigkeit und im Einklang mit den Pariser Grundsätzen tätig ist (Ägypten);**

139.9. **auch weiterhin Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Volksanwaltschaft als die nationale Menschenrechtsinstitution Österreichs in vollem Einklang mit den Pariser Grundsätzen steht (Indonesien);**

^{**} Die Schlussfolgerungen und Empfehlungen wurden nicht redigiert.

¹ Mexiko formulierte bei den Empfehlungen 139.3, 139.72, 140.8 und 140.23 „vorschlagen“ statt „empfehlen“.

- 139.42. **Maßnahmen zur Bekämpfung aller Formen der Rassendiskriminierung treffen (Frankreich);**
- 139.43. **die Antidiskriminierungsgesetze stärken und wirksame Maßnahmen**

- 139.58. **seine Anstrengungen zur Bekämpfung der zunehmenden Fälle von Antisemitismus fortsetzen (Israel);**
- 139.59. **das Verständnis für einen Dialog zwischen den Kulturen und Reli-**

- 139.117. im Einklang mit dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen auf globale und inklusive Weise weiter verbessern (Panama);
- 139.118. erwägen, anderen sprachlichen und ethnischen Gruppen als denjenigen, die offiziell als ethnische Minderheiten anerkannt sind, zusätzliche Unterstützung zu gewähren, mit dem Ziel, die Vielfalt der kulturellen Identitäten und die Praxis des Multikulturalismus weiter zu fördern (Serbien);
- 139.119. auch weiterhin bewusstseinsbildende Maßnahmen ergreifen, um bestehende Vorurteile und Stereotypen gegenüber Menschen mit Migrationshintergrund und Ausländer zu beseitigen (Türkei);
- 139.120. im Zusammenhang mit dem erheblichen Zustrom von Migranten aus dem Nahen Osten und Nordafrika in das Land besondere Aufmerksamkeit auf seine menschenrechtlichen Verpflichtungen richten (Russische Föderation);
- 139.121. alle notwendigen Schritte unternehmen, um den uneingeschränkten und gleichen Bildungszugang von Kindern mit Migrationshintergrund sicherzustellen (Türkei);
- 139.122. auch weiterhin für ein Klima sorgen, das der vollen Achtung und dem uneingeschränkten Schutz der Rechte von Flüchtlingen und Asylsuchenden innerhalb der gesamten österreichischen Gesellschaft förderlich ist (Schweden);
- 139.123. weiter darauf hinarbeiten, allen Menschen Asyl- und Flüchtlingsstatus zu gewähren, die ihn brauchen (Plurinationaler Staat Bolivien);
- 139.124. sicherstellen, dass Migranten-

139.133. **die öffentliche Entwicklungshilfe auf den international vereinbarten Wert von 0,7 Prozent des Bruttonationaleinkommens erhöhen, um die Entwicklungsländer gegen Armut zu stärken und Entwicklung herbeizuführen (China);**

139.134. **die österreichischen Programme und Projekte der Entwicklungshilfe fortsetzen und stärken, um die Bedingungen für die Menschen in den Entwicklungsländern zu verbessern (Bhutan);**

139.135.

-
- 140.14. **konkrete Schritte zum Beitritt zu der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und zu dem Übereinkommen Nr. 189 der Internationalen Arbeitsorganisation unternehmen (Philippinen);**
- 140.15. **alle nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes geschützten Rechte, insbesondere die sozialen und kulturellen Rechte, in das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern aufnehmen (Polen);**
- 140.16. **die Möglichkeit der doppelten Staatsbürgerschaft wieder einführen (Türkei);**
- 140.17. **die gesetzlichen Rahmenbedingungen für eine bessere Unterstützung von Migranten und Wanderarbeitnehmern stärken, insbesondere durch die Ratifikation der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (Algerien);**
- 140.18. **seine Volksanwaltschaft mit den Pariser Grundsätzen in Einklang bringen (Malaysia);**
- 140.19. **die finanzielle Unterstützung für die slowenische Minderheit in Kärnten und in der Steiermark entsprechend der früheren Empfehlung³ real auf den Stand von 1995 anheben (Slowenien);**
- 140.20.

141.34.

- 141.50. **die unabhängige und wirksame Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung aller Fälle von Menschenrechtsverletzungen gewährleisten, die Gesetzesvollzugsbeamten vorgeworfen werden (Tschechische Republik);**
- 141.51. **den Entwurf des Staatsschutzgesetzes dahin gehend überarbeiten, dass es entsprechend den internationalen Menschenrechtsnormen robuste Schutzgarantien für den uneingeschränkten Genuss des Rechts auf Privatheit und anderer Menschenrechte enthält (Tschechische Republik);**
- 141.52. **die Familie als natürliche Keimzelle der Gesellschaft schützen (Ägypten);**
- 141.53. **entsprechend der Empfehlung in dem am 13. Oktober 2015 veröffentlichten Bericht der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz die Vorschriften betreffend gleichgeschlechtliche Partner dahin gehend anpassen, dass diese die gleichen Rechte genießen wie andere verheiratete Paare (Dänemark);**
- 141.54. **durch die gesetzliche Anerkennung der gleichgeschlechtlichen Ehe die Gleichberechtigung der Menschen gewährleisten (Island);**
- 141.55. **jedwede rechtliche Ungleichbehandlung der eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnerschaft gegenüber der Ehe abschaffen (Irland);**
- 141.56. **für die weitere Gleichstellung Sorge tragen, indem es gleichgeschlechtlichen Paaren im Einklang mit internationalen Normen das Recht auf Eheschließung gewährt (Niederlande);**
- 141.57. **den Rechtsstatus gleichgeschlechtlicher Partnerschaften ändern, um volle Gleichheit vor dem Gesetz zu gewährleisten (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland);**
- 141.58. **die Freiheit religiöser Minderheiten, insbesondere von Muslimen, auf Religionsausübung gewährleisten, und ihr Recht auf die Wahl ihrer eigenen, in**

Anhang

Zusammensetzung der Delegation

Die Delegation Österreichs wurde vom Bundesminister für Justiz, Wolfgang Brandstetter, angeführt und bestand aus den folgenden Mitgliedern:

- S. E. Herr Thomas Hajnoczi, Stellvertretender Delegationsleiter, Botschafter und